

UA 14887-4 (digitale)

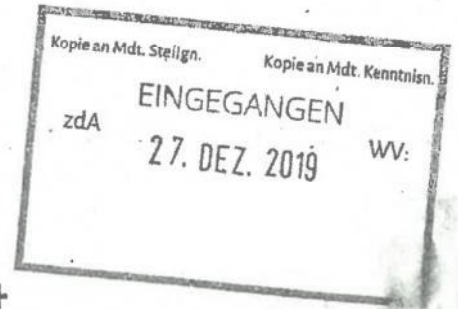
Ausfertigung

Verbraucherzentrale

Bundesverband

27. Dez. 2019

EINGEGANGEN



Kammergericht

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer:
5 U 9/18
16 O 341/15 Landgericht Berlin

verkündet am: 20. Dezember 2019
, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Kammergerichts Berlin

In dem Rechtsstreit

Facebook Ireland Ltd.,
vertreten d. d. Vorstand Gareth Lambe und Shane Crehan,
4 Grand Canal Square, Dublin 2,
Irland,

Beklagte, Berufungsklägerin und
Berufungsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Bundesverband der Verbraucherzentralen und
Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V. -,
vertreten d. d. Vorstand Dipl.-Ing. Klaus Müller,
Markgrafenstraße 66, 10969 Berlin,

Kläger, Berufungsbeklagter und
Berufungskläger,

- Prozessbevollmächtigter:

hat der 5. Zivilsenat des Kammergerichts in Berlin-Schöneberg, Elßholzstraße 30-33, 10781
Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 06.12.2019 durch den Richter am Kammergericht
Dr. , die Richterin am Kammergericht und den Richter am Landgericht

f ü r R e c h t e r k a n n t :

JV 531

1.
Die Berufungen der Beklagten und des Klägers gegen das Urteil der Zivilkammer 16 des Landgerichts Berlin vom 16. Januar 2018 in berichtigter Fassung vom 27. November 2018 - 16 O 341/15 - werden zurückgewiesen.

2.
Die Kosten des Rechtsstreits zweiter Instanz werden dem Kläger zu 1/3 und der Beklagten zu 2/3 auferlegt.

3.
Dieses und das landgerichtliche Urteil sind vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung (mit Ausnahme derjenigen wegen der landgerichtlichen Verurteilung zu 1 b bb) durch Sicherheitsleistung in Höhe von 100.000 € abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung wegen der Unterlassungen Sicherheit in Höhe von je 10.000 € (landgerichtliche Verurteilungen unter 1a) bzw. je 2.500 € (landgerichtliche Verurteilungen unter 1b) und im Übrigen von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

4.
Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

A.
Gemäß § 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO wird auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil (nachfolgend: "LGU" nebst Seitenzahl des Urteilsdruckes) mit folgenden Ergänzungen und Korrekturen Bezug genommen:

Die in LGU 8 letzter Absatz erwähnte Klageerhebung ist am 22. Februar 2016 erfolgt (Band I Bl. 105 der Akten). Die in besagtem Absatz am Ende angeführte Bestimmung unter Nr. 5 findet sich in Anlage K 7.

Die in LGU 9 Abs. 1 angeführte Abmahnung datiert vom 23. Februar 2015 und findet sich in Anlage K 2.

Die in LGU 10 Abs. 3 angeführte Datenschutzrichtlinie (nicht: „Datenschutzrichtlinie“; zuweilen auch „Datenrichtlinie“ genannt) findet sich in Anlage K 8.

Der Kläger hat erstinstanzlich zuletzt beantragt,

- I. die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung der gesetzlichen Ordnungsmittel zu unterlassen,
 - A. im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern, die ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, auf der Internetseite mit der Adresse www.facebook.com
1. zu erklären, "Facebook" ist und bleibt kostenlos, wie nachfolgend abgebildet:



und/oder

2.

den Namen und die Anschrift, unter der sie niedergelassen ist, die Rechtsform, die vertretungsberechtigten Personen, so anzugeben, dass sie nur über die Betätigung eines Links Impressum/Nutzungsbedingungen wonach sich die nachfolgend dargestellte Unterseite öffnet



und

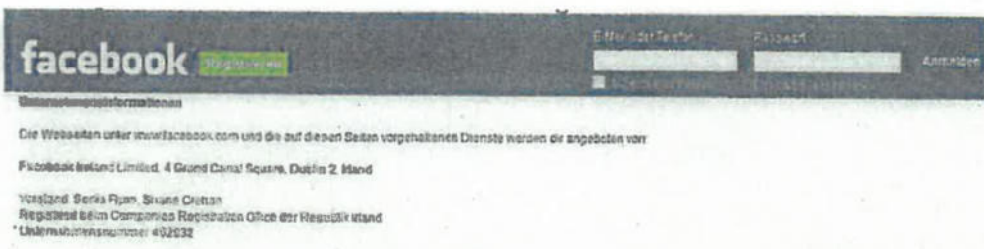
der Verbraucher das Textfeld



Erklärung der Rechte und Pflichten

Nutzungsbedingungen, die du durch die Verwendung von Facebook akzeptierst.

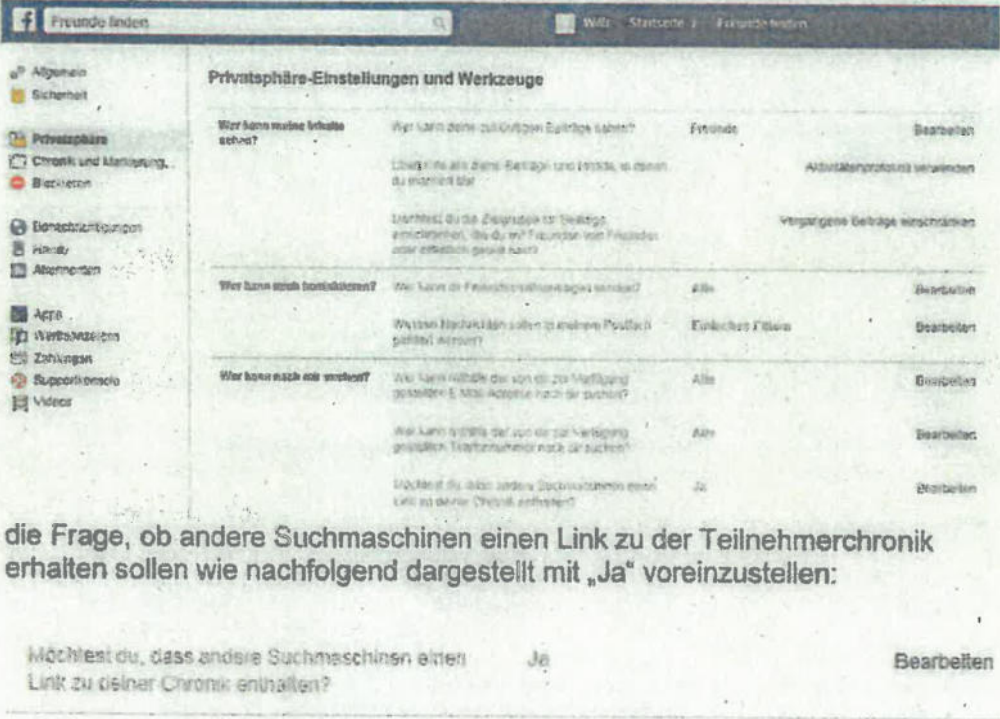
betätigen muss, um die Information wie folgt zu erhalten, erreichbar sind:



und/oder

3.

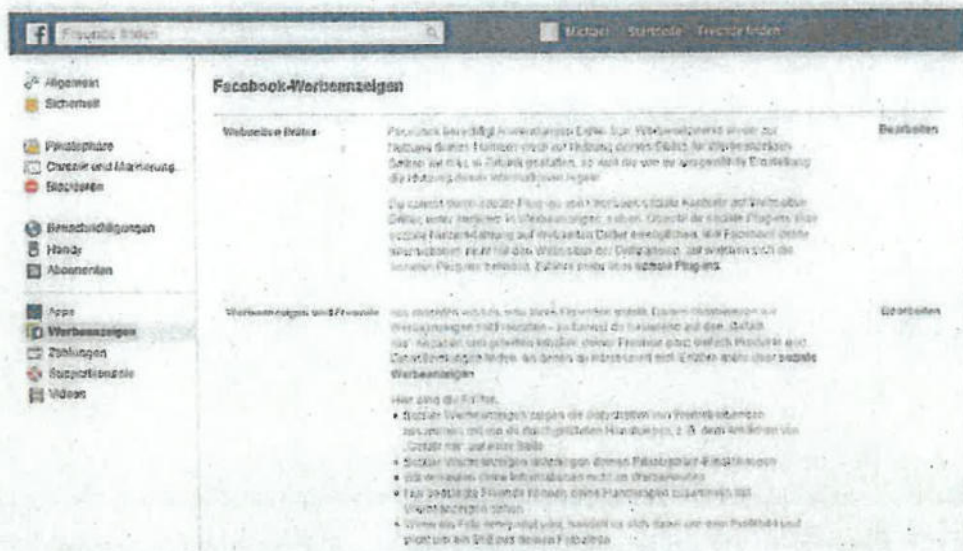
auf der nachfolgend wiedergegeben Seite über die Privatsphären-Einstellungen



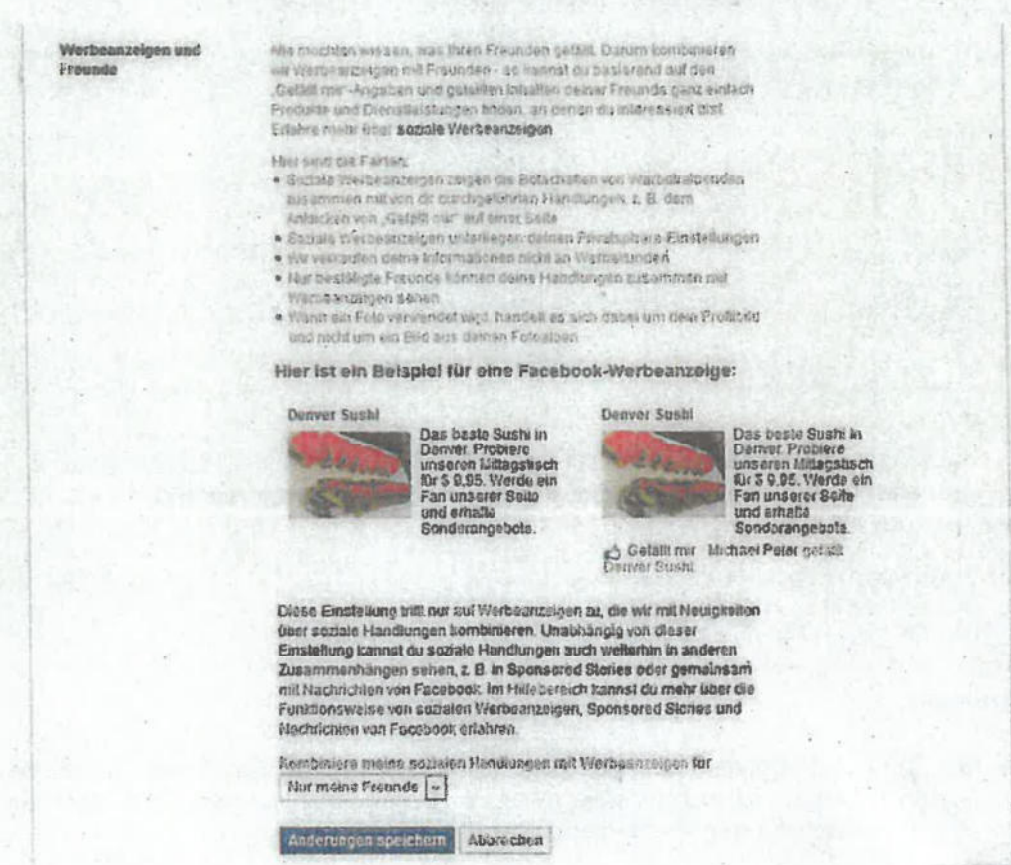
die Frage, ob andere Suchmaschinen einen Link zu der Teilnehmerchronik erhalten sollen wie nachfolgend dargestellt mit „Ja“ vorinzustellen:

und/oder

4. die Auswahlmöglichkeiten für das Kombinieren von „sozialen Handlungen“ mit Werbeanzeigen, erreichbar über den Link „Bearbeiten“, an dem Text „Werbeanzeigen und Freunde“ auf der nachfolgend dargestellten Seite



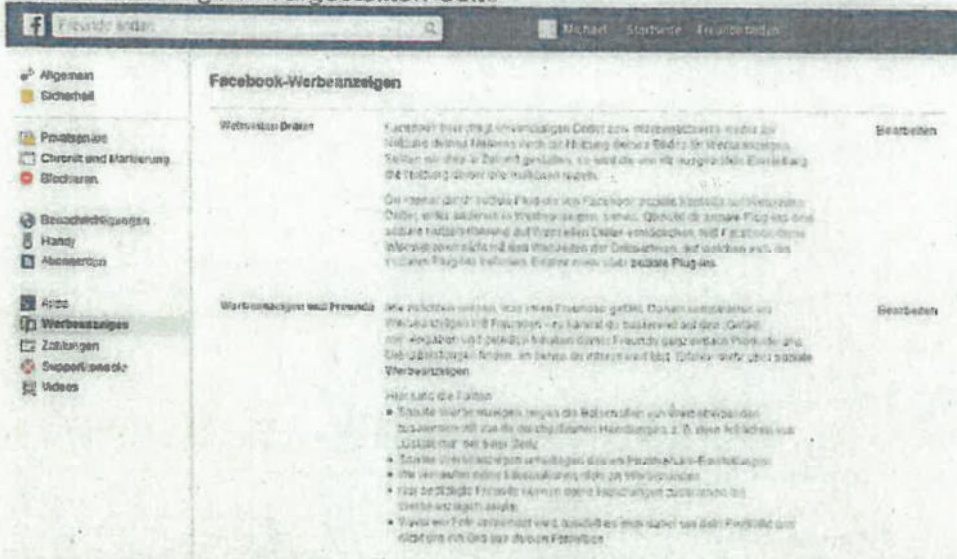
wie nachfolgend abgebildet mit „Nur meine Freunde“ vor einzustellen:



und/oder

- die Auswahlmöglichkeiten für ein zukünftiges Kombinieren von „sozialen Handlungen“ mit Werbeanzeigen, erreichbar über den Link „Bearbeiten“, an dem Text „Facebook berechtigt Anwendungen Dritter bzw. Werbenetzwerke weder zur Nutzung deines Namens noch zur Nutzung deines Bildes für Werbeanzeigen. Sollten wir dies in Zukunft gestatten, so wird die

von dir ausgewählte Einstellung die Nutzung deiner Informationen regeln." auf der nachfolgend dargestellten Seite



wie nachfolgend abgebildet mit „Nur meine Freunde“ vor einzustellen:

Facebook-Werbeanzeigen

Webseiten Dritter

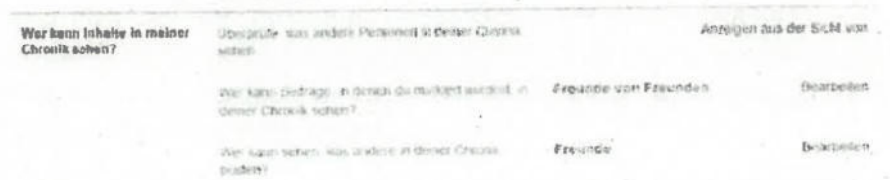
Facebook berechtigt Anwendungen Dritter bzw. Werbenetzwerke wieder zur Nutzung deines Namens, noch zur Nutzung deines Bildes für Werbeanzeigen. Sollten wir dies in Zukunft gestatten, so wird die von dir ausgewählte Einstellung die Nutzung deiner Informationen regeln.

Du kannst durch soziale Plug-Ins von Facebook soziale Inhalte auf Webseiten Dritter, unter anderem in Werbeanzeigen, sehen. Obwohl ein soziales Plug-In eine soziale Nutzererfahrung auf Webseiten Dritter ermöglicht, teilt Facebook deine Informationen nicht mit den Webseiten der Drittparteien, auf welchen sich die sozialen Plug-Ins befinden. Erfahre mehr über soziale Plug-Ins.

Falls wir dies in Zukunft zulassen sollten, zeige meine Informationen diesen Personen

und/oder

- auf der Seite für die „Einstellung von Chronik und Markierungen“ bei der Frage „Wer kann sehen, was andere in deiner Chronik posten?“ die Auswahlmöglichkeit „Freunde“ vor einzustellen, wie nachfolgend abgebildet:



und/oder

- in dem von der Beklagten zur Verfügung gestellten Programm für mobile Endgeräte (Facebook-App) für Ortungsdienste den Ortungsdienst für „Facebook-Chats“ wie nachfolgend abgebildet vor einzustellen:



B. Nachfolgende oder mit diesen inhaltsgleiche **Bestimmungen in Verträge** über die Teilnahme an einem sozialen Netzwerk mit Verbrauchern, die ihren ständigen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland haben, einzubeziehen, sowie sich auf die Bestimmungen bei der Abwicklung derartiger Verträge zu berufen:

A.1. indem du auf „Registrieren“ klickst, erklärst du dich mit unseren Nutzungsbedingungen einverstanden und bestätigst, dass du unsere Datenrichtlinie einschließlich unserer Bestimmungen zur Verwendung von Cookies gelesen hast.

und/oder

B.2 [4 Registrierung und Kontosicherheit

Facebook-Nutzer geben ihre wahren Namen und Daten an und wir benötigen deine Hilfe, damit dies so bleibt. Nachfolgend werden einige Verpflichtungen aufgeführt, die du uns gegenüber bezüglich der Registrierung und der Wahrung der Sicherheit deines Kontos eingehst:

1. Du wirst keine falschen persönlichen Informationen auf Facebook bereitstellen

7. Deine Kontaktdaten sind korrekt und du wirst sie auf dem neuesten Stand halten.

und/oder

B.3. 4 Registrierung und Kontosicherheit

6. Du wirst Facebook nicht verwenden, wenn du unter 13 Jahren alt bist.

und/oder

B.4 16 Besondere Bestimmungen für Nutzer außerhalb der USA

[Wir bemühen uns, eine globale Gemeinschaft mit einheitlichen Standards für alle Mitglieder zu schaffen. Allerdings sind wir dabei auch bestrebt, die lokalen Gesetze zu berücksichtigen.]

Die folgenden Bestimmungen gelten für Nutzer sowie Nicht-Nutzer, die mit Facebook außerhalb der USA interagieren:

1. Du bist damit einverstanden, dass deine persönlichen Daten in die USA weitergeleitet und dort verarbeitet werden.

und/oder

B.5 16 Besondere Bestimmungen für Nutzer außerhalb der USA

Bestimmte Sonderbedingungen, die nur für deutsche Nutzer gelten findest du hier.

Für Nutzer mit Wohnsitz in Deutschland:

[2. Ziff. 9 wird ersetzt durch: Unser Ziel ist es, Werbeanzeigen nicht nur für Werbetreibende, sondern auch für die Nutzer wertvoll zu gestalten.]

Damit dies möglich ist, erklärst du dich mit Folgendem einverstanden:

1. Du erteilst uns die Erlaubnis, sofern du in den Privatsphäre-Einstellungen nichts anderes festgelegt hast, deinen Namen und dein Profilbild für kommerzielle, gesponsorte oder verwandte Inhalte (wie z.B. einer Marke, die dir gefällt), die von uns zur Verfügung gestellt oder gestaltet werden, einzusetzen.

und/oder

B.6. Nach Nr. 18 der Nutzungsbedingungen

Mit deiner Nutzung der Facebook-Dienste oder dem Zugriff darauf stimmst du zu, dass wir solche Inhalte und Informationen im Einklang mit der Datenrichtlinie in ihrer jeweils geänderten Fassung sammeln und verwenden können.

B.C Datenschutzrichtlinie

7. Welche Arten an Informationen sammeln wir?
Deine Netzwerke und Verbindungen.

Wir sammeln Informationen über die Personen und Gruppen, mit denen du verbunden bist, und darüber, wie du mit ihnen interagierst, wie beispielsweise diejenigen Personen, mit denen du am meisten kommunizierst, oder die Gruppen, mit denen du gern etwas teilst. Außerdem sammeln wir Kontaktinformationen, die du bereitstellst, wenn du diese Informationen (wie z. B. ein Adressbuch) von einem Gerät hochlädst, synchronisierst oder importierst.

8. Welche Arten an Informationen sammeln wir?
Informationen zu Zahlungen.

Wenn du unsere Dienste für Einkäufe oder finanzielle Transaktionen nutzt (beispielsweise wenn du etwas auf Facebook kaufst, einen Kauf in einem Spiel tätigst oder etwas spendest), sammeln wir Informationen über den Einkauf bzw. die Transaktion. Dazu gehören auch deine Zahlungsinformationen, wie deine Kredit- oder Debitkartennummer

und andere Karteninformationen sowie sonstige Konto- und Authentifizierungsinformationen und Angaben zur Abrechnung, zum Versand bzw. zu Kontaktdaten.

9. Welche Arten an Informationen sammeln wir?
Informationen von Webseiten und Apps, die unsere Dienste nutzen.

Wir sammeln Informationen, wenn du Webseiten und Apps Dritter besuchst, die unsere Dienste nutzen (z. B. wenn sie unsere „Gefällt mir“-Schaltfläche oder die Facebook-Anmeldung anbieten oder unsere Bewertungs- und Werbedienste nutzen). Dazu zählen auch Informationen über die von dir besuchten Webseiten und Apps und über deine Nutzung unserer Dienste auf solchen Webseiten und Apps sowie Informationen, die der Entwickler oder Herausgeber der App oder Webseite dir bzw. uns zur Verfügung stellt.

10. Welche Arten an Informationen sammeln wir?
Informationen von Drittpartnern.

Wir erhalten von Drittpartnern Informationen über dich und deine Aktivitäten auf und außerhalb von Facebook; beispielsweise von einem Partner, wenn wir gemeinsam Dienste anbieten, oder von einem Werbetreibenden über deine Erfahrungen oder Interaktionen mit ihm.

11. Welche Arten an Informationen sammeln wir?
Facebook-Unternehmen.

Wir erhalten Informationen über dich von Unternehmen, die sich im Besitz von Facebook befinden oder von diesem betrieben werden, im Einklang mit deren Bedingungen und Richtlinien. Erfahre mehr über diese Unternehmen und ihre Datenschutzrichtlinien.

12. Welche Arten an Informationen sammeln wir? Erfahre mehr
Die Facebook-Unternehmen

[Facebook besitzt und betreibt alle der nachfolgend aufgeführten Unternehmen in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen Nutzungsbedingungen und Datenschutzrichtlinien.]

Unter Umständen teilen wir Informationen über dich mit unserer Unternehmensgruppe, um deren Aktivitäten zu erleichtern, zu unterstützen und zu integrieren und um unsere Dienste zu verbessern.

13. Wie verwenden wir diese Informationen?
Kommunikation mit dir.

Wir verwenden deine Informationen, um dir Marketingkommunikationen zu senden, mit dir über unsere Dienste zu kommunizieren und dich über unsere Richtlinien und Bedingungen zu informieren. Deine Informationen verwenden wir auch, um dir zu antworten, wenn du mit uns Kontakt aufnimmst.

14. Wie verwenden wir diese Informationen?
Anzeigen und Messen von Werbeanzeigen und Diensten.

Wir nutzen uns zur Verfügung stehende Informationen um unsere Werbe- und Messsysteme zu verbessern, damit wir dir auf unseren Diensten und außerhalb dieser relevante Werbeanzeigen anzeigen und die Wirksamkeit und Reichweite von Werbeanzeigen und Dienstleistungen messen können.

Erfahre mehr über Werbung auf unseren Diensten und darüber, wie du kontrollieren kannst, wie Informationen über dich zur Personalisierung der

dir angezeigten Werbeanzeigen verwendet werden.]

15. Wie werden diese Informationen geteilt?
Apps, Webseiten und Integrationen Dritter, die auf unseren Diensten laufen bzw. diese nutzen.

Wenn du Apps, Webseiten oder sonstige Dienstleistungen verwendest, die unsere Dienste nutzen bzw. auf diesen integriert sind, können sie Informationen darüber erhalten, was du postest oder teilst. Wenn du beispielsweise ein Spiel mit deinen Facebook-Freunden spielst oder die Facebook-Schnittfläche „Kommentieren“ oder „Teilen“ auf einer Webseite verwendest, kann der Spieleentwickler bzw. die entsprechende Webseite Informationen über deine Aktivitäten in dem Spiel erhalten, oder der Entwickler sieht einen Kommentar oder Link, den du von seiner Webseite auf Facebook teilst. Beim Herunterladen bzw. durch Ihre Nutzung können solche Dienstleistungen Dritter darüber hinaus auf dein Öffentliches Profizugreifen; dieses umfasst deine/n Nutzernamen oder Nutzer-ID, deine Altersgruppe und dein Land bzw. deine Sprache, deine Freundesliste sowie jedwede Informationen, die du mit deinen Freunden teilst. Die von diesen Apps, Webseiten oder integrierten Dienstleistungen gesammelten Informationen unterliegen deren eigenen Bedingungen und Richtlinien.

[Erfahre mehr darüber, wie du die Informationen über dich steuern kannst, die du mit diesen Apps und Webseiten teilst bzw. die andere teilen.]

16. Neuer Eigentümer.
Sollten sich die Eigentums- oder Machtverhältnisse aller bzw. eines Teils unserer Dienste oder ihrer Vermögenswerte ändern, können wir deine Informationen an den neuen Eigentümer übertragen.

17. Wie benachrichtigen wir dich über Änderungen an dieser Richtlinie?
Wir werden dich benachrichtigen, bevor wir Änderungen an dieser Richtlinie vornehmen; du erhältst dann die Gelegenheit, die überarbeitete Richtlinie zu überprüfen und zu kommentieren, bevor du unsere Dienste weiterhin nutzt.

B.D Änderungen von Bedingungen

18. Durch Nutzung unserer Dienste nach dem 30. Januar 2015 stimmst Du unseren aktualisierten Bedingungen sowie unserer aktualisierten Datenschutzerklärung und Cookies-Richtlinie zu
[und erklärst dich außerdem damit einverstanden, dass Du verbesserte Werbeanzeigen siehst, die auf den von Dir genutzten Apps und Webseiten basieren. Nachfolgend erfährst du mehr über diese Aktualisierungen und darüber, wie Du steuern kannst, welche Werbeanzeigen du siehst.]

19. [Durch Nutzung unserer Dienste nach dem 30. Januar 2015 stimmst du unseren aktualisierten Bedingungen sowie unserer aktualisierten Datenschutzerklärung und Cookies-Richtlinie zu und] erklärst dich außerdem damit einverstanden, dass du verbesserte Werbeanzeigen siehst, die auf den von dir genutzten Apps und Webseiten basieren.
[Nachfolgend erfährst du mehr über diese Aktualisierungen und darüber,

wie Du steuern kannst, welche Werbeanzeigen du siehst.]

- II. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 214 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Im angefochtenen Urteil (berichtigt mit Beschl. v. 27.11.2018) hat das Landgericht die Beklagte nach den Anträgen zu I A 2-7, I B.A 1, I B.B 2, I B.B 4-6, I B.C 16, I B.D 18-19 und II (mit abweichender Gliederungsstruktur) zur Unterlassung und Zahlung verurteilt und die Unterlassungsklage zu I A 1, I B.B 3, I B.C 7-15, 17 abgewiesen.

Hiergegen richten sich die - form- und fristgerecht eingelegten und begründeten - Berufungen beider Parteien, wobei die Beklagte (mit einer - noch darzustellenden - Ausnahme) die vollumfängliche Klageabweisung, der Kläger dagegen die Unterlassungsverurteilung auch nach den Anträgen zu I A 1, I B.B 3, I B.C 7-15, 17 erstrebt.

Die Beklagte setzt sich mit dem angefochtenen Urteil - soweit ihr nachteilig - auseinander und wiederholt und vertieft insoweit ihr erstinstanzliches Vorbringen und trägt (u.a.) vor:

Es liege kein Verstoß gegen die Impressumspflicht vor. Insoweit finde nicht § 5 TMG, sondern irisches Herkunftslandrecht Anwendung. Die Unternehmensinformationen seien leicht und unmittelbar für den Nutzer zugänglich gewesen. Der Kläger sei (hinsichtlich angeblicher Verstöße gegen das Datenschutzrecht) nicht klagebefugt, da es an einer wirksamen Umsetzung der restriktiven Öffnungsklausel des Art. 80 Abs. 2 DS-GVO fehle. Die Kontovoreinstellungen im Bereich der Privatsphäre-Einstellungen führten aufgrund des Charakters von Facebook als Netzwerk zum sozialen Austausch zu einer Datenverarbeitung, die im Rahmen des zugrunde liegenden Nutzungsvertrags gerechtfertigt gewesen sei. Die bei der Registrierung für Facebook vom Nutzer in Bezug auf die Datenrichtlinie abgegebene „Lesebestätigung“ stelle keine Tatsachenbestätigung, sondern eine einfach handhabbare Einwilligung in die Datenverarbeitung dar. Die Einwilligung zur Weiterleitung bzw. Verarbeitung

persönlicher Daten in die bzw. den USA sowie zum Einsatz von Name und Profilbild für kommerzielle, gesponserte oder verwandte Inhalte sei wirksam gewesen. Die angegriffene und in den Nutzungsbedingungen von 2015 enthaltene Zustimmung zur Sammlung und Verwendung von Inhalten nach der Datenrichtlinie in ihrer jeweils geänderten Fassung habe lediglich einen Hinweis auf mögliche zukünftige Änderungen dargestellt, der der Transparenz der Nutzer diene. Die Klauseln zur aufgrund Weiternutzung konkludenten Einwilligung in die Änderung von Bedingungen seien sowohl nach deutschem als auch europäischem Datenschutzrecht zulässig. Von dieser Wertung des unionsrechtlich vollharmonisierten Einwilligungsbegriffs und -standards könne im Rahmen von § 307 BGB nicht abgewichen werden. Der Datenrichtlinientext zur Informationsübertragung an einen neuen Eigentümer sei keine verbindliche Vertragsbedingung, sondern lediglich ein bloß unverbindlicher Hinweis ohne eigenständigen Regelungsgehalt.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landgerichts Berlin vom 16. Januar 2018, berichtigt am 27. November 2018, Az. 16 O 341/15, teilweise abzuändern und die Klage insgesamt abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung der Beklagten zurückzuweisen,

verteidigt die Entscheidung, soweit sie mit deren Berufung angegriffen wird, setzt sich mit ihr auseinander, soweit er sie mit seiner Berufung angreift, wiederholt und vertieft zu beidem sein erstinstanzliches Vorbringen und trägt (u.a.) vor:

Die Erklärung, wonach die Teilnahme an dem sozialen Netzwerk kostenlos sei, sei irreführend, da sie verschleierte, dass die Teilnahme an dem Netzwerk damit „bezahlt“ werde, dass der Nutzer der Beklagten gestatte, personenbezogene Daten zu nutzen. Die Nutzungsbedingung, dass der Verbraucher Facebook nicht verwenden werde, wenn er unter 13 Jahre alt sei, sei (insoweit mit dem Landgericht) als Tatsachenbestätigungsklausel i.S. von § 309 Nr. 12 lit. b BGB zu verstehen. Sie hindere deutsche Verbraucher, Beschwerde wegen Verletzung des US Children Online Privacy Protection Act bei der Federal Trade Commission zu führen, da Eltern ihre (unter 13jährigen) Kinder nicht dem Vorwurf falscher Angaben aussetzen wollten. Die Erklärungen in der Datenschutzrichtlinie verstehe der Verbraucher im Kontext der sie betreffenden Lesebestätigung und Regelung in

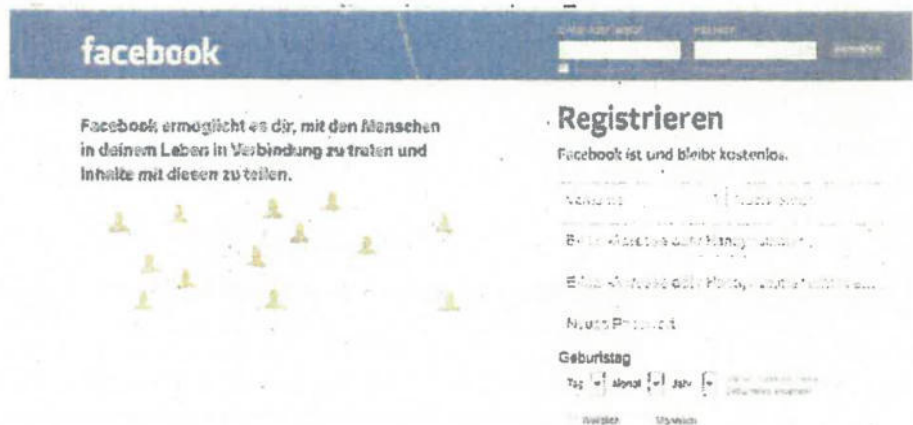
den Nutzungsbedingungen dahin, dass er sich mit der Nutzung des Dienstes und der Anmeldung mit den beschriebenen datenschutzrechtlichen Verarbeitungsprozessen einverstanden erkläre, nachdem er die Richtlinie gelesen und die Nutzungsbedingungen akzeptiert habe.

Der Kläger beantragt (mit nochmals abweichender Gliederungsstruktur),

das angefochtene Urteil des Landgerichts Berlin - 16 O 341/15 - teilweise abzuändern und die Beklagte weiter gehend zu verurteilen, es zu unterlassen,

A. im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern, die ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, auf der Internetseite mit der Adresse www.facebook.com

1. zu erklären, "Facebook ist und bleibt kostenlos", wie nachfolgend abgebildet:



B. Allgemeine Geschäftsbedingungen

nachfolgende oder mit diesen inhaltsgleiche Bestimmungen in Verträge über die Teilnahme an einem sozialen Netzwerk mit Verbrauchern, die ihren ständigen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland haben, einzubeziehen, sowie sich auf die Bestimmungen bei der Abwicklung derartiger Verträge zu berufen:

B-A. Nutzungsbedingungen

1. [4 Registrierung und Kontosicherheit

.... Nachfolgend werden einige Verpflichtungen aufgeführt, die du uns gegenüber bezüglich der Registrierung und der Wahrung der Sicherheit deines Kontos eingehst:

1.

4. Registrierung und Kontosicherheit

5. Du wirst Facebook nicht verwenden, wenn du unter 13 Jahre alt bist.

2.

B. B. Datenschutzrichtlinie

3. Welche Arten an Informationen sammeln wir? Deine Netzwerke und Verbindungen.

Wir sammeln Informationen über die Personen und Gruppen, mit denen du verbunden bist, und darüber, wie du mit ihnen interagierst, wie beispielsweise diejenigen Personen, mit denen du am meisten kommunizierst, oder die Gruppen, mit denen du gern etwas teilst. Außerdem sammeln wir Kontaktinformationen, die du bereitstellst, wenn du diese Informationen (wie z. B. ein Adressbuch) von einem Gerät hochlädst, synchronisierst oder importierst.

4. Welche Arten an Informationen sammeln wir? Informationen zu Zahlungen.

Wenn du unsere Dienste für Einkäufe oder finanzielle Transaktionen nutzt (beispielsweise wenn du etwas auf Facebook kaufst, einen Kauf in einem Spiel tätigt oder etwas spendest), sammeln wir Informationen über den Einkauf bzw. die Transaktion. Dazu gehören auch deine Zahlungsinformationen, wie deine Kredit- oder Debitkartennummer und andere Kartenin-

formationen sowie sonstige Konto- und Authentifizierungsinformationen und Angaben zur Abrechnung, zum Versand bzw. zu Kontaktdaten.

5. Welche Arten an Informationen sammeln wir?
Informationen von Webseiten und Apps, die unsere Dienste nutzen.

Wir sammeln Informationen, wenn du Webseiten und Apps Dritter besuchst, die unsere Dienste nutzen (z. B. wenn sie unsere „Gefällt mir“-Schaltfläche oder die Facebook-Anmeldung anbieten oder unsere Bewertungs- und Werbedienste nutzen). Dazu zählen auch Informationen über die von dir besuchten Webseiten und Apps und über deine Nutzung unserer Dienste auf solchen Webseiten und Apps sowie Informationen, die der Entwickler oder Herausgeber der App oder Webseite dir bzw. uns zur Verfügung stellt.

6. Welche Arten an Informationen sammeln wir?
Informationen von Drittpartnern.

Wir erhalten von Drittpartnern Informationen über dich und deine Aktivitäten auf und außerhalb von Facebook; beispielsweise von einem Partner, wenn wir gemeinsam Dienste anbieten, oder von einem Werbetreibenden über deine Erfahrungen oder Interaktionen mit ihm.

7. Welche Arten an Informationen sammeln wir?
Facebook-Unternehmen.

Wir erhalten Informationen über dich von Unternehmen, die sich im Besitz von Facebook befinden oder von diesem betrieben werden, im Einklang mit deren Bedingungen und Richtlinien. [Erfahre mehr](#) über diese Unternehmen und ihre Datenschutzrichtlinien.

8. Welche Arten an Informationen sammeln wir? [Erfahre mehr](#)
Die Facebook-Unternehmen

[Facebook besitzt und betreibt alle der nachfolgend aufgeführten Unternehmen in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen Nutzungsbedingungen und Datenschutzrichtlinien.]

Unter Umständen teilen wir Informationen über dich mit unserer Unternehmensgruppe, um deren Aktivitäten zu erleichtern, zu unterstützen und zu integrieren und um unsere Dienste zu verbessern.

9. Wie verwenden wir diese Informationen?
Kommunikation mit dir.

Wir verwenden deine Informationen, um dir Marketingkommunikationen zu senden, mit dir über unsere Dienste zu kommunizieren und dich über unsere Richtlinien und Bedingungen zu informieren. Deine Informationen verwenden wir auch, um dir zu antworten, wenn du mit uns Kontakt aufnimmst.

10. Wie verwenden wir diese Informationen?
Anzeigen und Messen von Werbeanzeigen und Diensten.

Wir nutzen uns zur Verfügung stehende Informationen um unsere Werbe- und Messsysteme zu verbessern, damit wir dir auf unseren Diensten und außerhalb dieser relevante Werbeanzeigen anzeigen und die Wirksamkeit und Reichweite von Werbeanzeigen und Dienstleistungen messen können.

[Erfahre mehr über Werbung auf unseren Diensten und darüber, wie du kontrollieren kannst, wie Informationen über dich zur Personalisierung der dir angezeigten Werbeanzeigen verwendet werden.]

11. Wie werden diese Informationen geteilt?
Apps, Webseiten und Integrationen Dritter, die auf unseren Diensten laufen bzw. diese nutzen,

Wenn du Apps, Webseiten oder sonstige Dienstleistungen verwendest, die unsere Dienste nutzen bzw. auf diesen integriert sind, können sie Informationen darüber erhalten, was du postest oder teilst. Wenn du beispielsweise ein Spiel mit deinen Facebook-Freunden spielst oder die Facebook-Schaltfläche „Kommentieren“ oder „Teilen“ auf einer Webseite verwendest, kann der Spieleentwickler bzw. die entsprechende Webseite Informationen über deine Aktivitäten in dem Spiel erhalten, oder der Entwickler sieht einen Kommentar oder Link, den du von seiner Webseite auf Facebook teilst. Beim Herunterladen bzw. durch ihre Nutzung können solche Dienstleistungen Dritter darüber hinaus auf dein Öffentliches Profil zugreifen; dieses umfasst deine/n Nutzernamen oder Nutzer-ID, deine Altersgruppe und dein Land bzw. deine Sprache, deine Freundesliste sowie jedwede Informationen, die du mit deinen Freunden teilst. Die von diesen Apps, Webseiten oder integrierten Dienstleistungen gesammelten Informationen unterliegen deren eigenen Bedingungen und Richtlinien.

[Erfahre mehr darüber, wie du die Informationen über dich steuern kannst, die du mit diesen Apps und Webseiten teilst bzw. die andere teilen.]

12. Wie benachrichtigen wir dich über Änderungen an dieser Richtlinie?

Wir werden dich benachrichtigen, bevor wir Änderungen an dieser Richtlinie vornehmen; du erhältst dann die Gelegenheit, die überarbeitete Richtlinie zu überprüfen und zu kommentieren, bevor du unsere Dienste weiterhin nutzt.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 16. Januar 2016, Az. 16 O 341/15, zurückzuweisen,

und verteidigt die Entscheidung, soweit sie mit dessen Berufung angegriffen wird.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf den vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und auf die Sitzungsniederschriften Bezug genommen.

Mit Schriftsatz vom 17. Dezember 2019 hat die Beklagte ihre Berufung teilweise zurückgenommen, nämlich soweit das Landgericht sie im Ausspruch zu 1 b bb gemäß Klageantrag zu I B.B 2 zur Unterlassung verurteilt hat.

B.

Die Berufung der Beklagten gegen das landgerichtliche Urteil, mit der diese die (nahezu) vollumfängliche Klageabweisung erstrebt, ist zulässig, jedoch unbegründet. Zu Recht ist sie auf lauterkeits- und unterlassungsklagerechtlicher Grundlage wegen der insoweit in Rede stehenden Ausgestaltungen ihres Internetauftritts zur Unterlassung und Erstattung von Abmahnkosten nebst Zinsen verurteilt worden. Im Einzelnen:

I.

Zutreffend hat das Landgericht (LGu 22 Abs. 1) die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte nach Art. 7 Nr. 2 Brüssel-Ia-VO [nicht: „Rom-Ia-VO“] angenommen. Diese stand oder steht zwischen den Parteien auch nicht in Streit, sodass überdies Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Brüssel-Ia-VO greift (vgl. BGH GRUR 2018, 935, Rn. 20 - goFit).

II.

Zu Recht hat das Landgericht im Ausspruch zu 1a aa gemäß Klageantrag I A 2 wegen nicht hinreichend einfach erreichbarer Impressumsangaben dem insoweit klagebefugten Kläger einen Unterlassungsanspruch gegen die Beklagte aus §§ 8, 3, 3a UWG zugesprochen (LGu 22-24), wobei die zuletzt genannten beiden Vorschriften der 2015 noch geltenden Rechtslage gemäß §§ 3, 4 Nr. 11 UWG a.F.

ohne inhaltliche Änderungen entsprechen (vgl. dazu BGH GRUR 2016, 516, Rn. 11 - Wir helfen im Trauerfall).

1.

Die internationalprivatrechtliche Anwendbarkeit besagter UWG-Normen auf den hier in Rede stehenden Sachverhalt gemäß Art. 4, 6 Abs. 1 Rom-II-VO steht aus den vom Landgericht (LGU 22 Abs. 3, 4) genannten Gründen außer Frage. Gleiches gilt für die Feststellung, dass der Kläger die in § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG genannten Voraussetzungen hier erfüllt.

2.

Die angegriffene schwierige Erreichbarkeit des Impressums stellt auch eine unlautere Zuwiderhandlung der Beklagten gegen eine gesetzliche Marktverhaltensregel i.S. von § 3a UWG dar.

a)

Die Vorschrift des § 5 Abs. 1 Nr. 1 TMG, wonach Diensteanbieter der dort genannten Telemedien (wozu die Beklagte unzweifelhaft zählt) ihren Namen und ihre Anschrift leicht erkennbar und unmittelbar erreichbar zu halten haben, ist eine solche Marktverhaltensregel (vgl. - zur Vorläufervorschrift - BGH GRUR 2007, 159, Rn. 15 - Anbieterkennzeichnung im Internet).

b)

Dass es hier jedenfalls an der „leichten Erkennbarkeit“ fehlt, kann nicht ernsthaft bestritten werden. Der erste Link „Impressum/Nutzungsbedingungen“ mag insoweit noch hinreichen, führt aber augenscheinlich ins Leere, nämlich auf eine Seite, wo von einem Impressum oder einem Weg zu einem solchen nicht andeutungsweise etwas zu sehen ist. Der zweite dortige Link mit der Beschriftung „Erklärung der Rechte und Pflichten“ verheimlicht geradezu, dass er einen Weg zu den hier vermissten Angaben (Name und Anschrift) weist. Das ist das Gegenteil „leichter Erkennbarkeit“.

3.

Keinen Zweifel hat der Senat auch an der Richtigkeit der landgerichtlichen Ausführungen dazu, dass und warum im Streitfall das Herkunftslandprinzip (vgl. § 3 Abs. 2 TMG) jedenfalls im Ergebnis nicht zur Klageabweisung führen kann (LGU 23 f.), weil auch die irische Rechtslage, wenn nicht schon wortlautgetreu,

dann aber doch zumindest richtlinienkonform dem Regime des Art. 5 Abs. 1 lit. a und b der E-Commerce-Richtlinie unterfällt, wonach die Mitgliedstaaten sicher stellen, dass der Diensteanbieter besagte Informationen eben „leicht ... verfügbar macht“ (vgl. methodisch auch Ohly in: Ohly/Sosnitzer, UWG, 7. Aufl., Einf C Rn. 82 ff.).

4.

Der Verstoß ist geeignet, die Interessen von Verbrauchern, nämlich Nutzern des sozialen Netzwerks, spürbar zu beeinträchtigen (§ 3a UWG), und birgt die Gefahr seiner Wiederholung in sich (§ 8 Abs. 1 Satz 1 UWG), da die Beklagte kein vertragsstrafbewehrtes Unterlassungsversprechen abgegeben hat.

III.

Gleichfalls zu Recht hat das Landgericht im Ausspruch zu 1a bb-ff gemäß Klageanträgen I A 3-7 wegen datenschutzverletzender Voreinstellungen dem auch insoweit klagebefugten Kläger Unterlassungsansprüche gegen die Beklagte aus §§ 8, 3, 3a UWG zugesprochen (LGU 22, 24-26).

1.

Die aus § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG folgende Befugnis des Klägers, Unterlassungsansprüche nach dem UWG geltend zu machen (s.o. B II 1), gilt auch für die hier in Rede stehenden Ansprüche wegen Verstößen gegen Datenschutzrecht sowohl zum Zeitpunkt der angegriffenen Handlung (2015: §§ 4, 4a BDSG a.F., §§ 12, 13 Abs. 2 TMG, nachfolgend B III 1a) als auch zum aktuellen Zeitpunkt (Art. 6 Abs. 1 DS-GVO, dazu unten B III 1b). Die Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung liegen hier also sowohl schon zum Zeitpunkt der (geltend gemachten) Zuwiderhandlung als auch noch zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz vor, wie es erforderlich ist (vgl. OLG Hamburg WRP 2018, 1510, 1513, Rn. 22; Köhler/Fedderson in: Köhler/Bornkamm/Fedderson, UWG, 37. Aufl., § 8 Rn. 3.7; jeweils m.w.N.).

a)

Die aus § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG folgende Befugnis des Klägers zur Anspruchsverfolgung wegen Verletzung des Datenschutzrechts stand zum Zeitpunkt der (vorgeworfenen) Verstöße (2015) im Einklang mit dem damals geltenden Datenschutzrecht (in unionsrechtlicher Determinierung). Insbesondere

standen die Art. 22 bis 24 der seinerzeit geltenden Datenschutzrichtlinie (95/46/EG) der Regelung des § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG nicht entgegen, wenn diese es Verbänden zur Wahrung von Verbraucherinteressen erlaubt, gegen den mutmaßlichen Verletzer von Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten Klage zu erheben (EuGH WRP 2019, 1146 – Fashion ID/Verbraucherzentrale NRW; ebenso schon Senat BeckRS 2017, 129993, Rn. 26 [n. rkr.]).

b)

Die aus § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG folgende Befugnis des Klägers zur Anspruchsverfolgung wegen Verletzung des Datenschutzrechts steht auch zum aktuellen Zeitpunkt im Einklang mit dem nunmehr geltenden Datenschutzrecht der Europäischen Union. Dem steht insbesondere die Regelung des Art. 80 Abs. 2 DS-GVO nicht entgegen (vgl. Moos/Schefzig in: Taeger/Gabel, DSGVO – BDSG, 3. Aufl., Art. 80 Rn. 24 ff.; Diercks, CR 2019, 95, 97; Laoutoumal/Hoppe, K&R 2018, 533, 535; Reich, VuR 2018, 293; Schmidt, jurisPR-ITR 22/2019, Anm. 5 a.E.; Uebele, GRUR 2019, 694, 697; Wolff, ZD 2018, 248, 251 f.; vgl. auch [für § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG]: OLG Hamburg WRP 2018, 1510, 1514, Rn. 30; Schreiber, GRUR-Prax 2018, 371, 373; vgl. ferner auch schon OLG Düsseldorf WRP 2017, 470, 472, Rn. 12; a.A.: Köhler, WRP 2019, 1279, 1282 f.; ders. WRP 2019, 1550, 1552 f.; Schmitt WRP 2019, 27, 30; Spittka, GRUR-Prax 2019, 272, 273 f.; zweifelnd auch Ohly, GRUR 2019, 686, 688 f.).

aa)

Nach Art. 80 Abs. 1 DS-GVO hat die (von einem Datenschutzverstoß) betroffene Person das Recht, eine (näher beschriebene) Einrichtung, wie es der Kläger darstellt, zu beauftragen, in ihrem Namen den in Art. 79 DS-GVO genannten gerichtlichen Rechtsbehelf (also beispielsweise eine Unterlassungsklage) wahrzunehmen, sofern dieses Recht im Recht der Mitgliedsstaaten vorgesehen ist. Nach Art. 80 Abs. 2 DS-GVO können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass jede dieser Einrichtungen unabhängig von einem Auftrag der betroffenen Person in diesem Mitgliedstaat das Recht hat, besagten Rechtsbehelf wahrzunehmen, wenn ihres Erachtens die Rechte einer betroffenen Person gemäß dieser Verordnung infolge einer Verarbeitung verletzt worden sind. Damit ist „es Verbänden zur Wahrung von Verbraucherinteressen ausdrücklich gestattet, gegen den mutmaßlichen Verletzer von Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten gerichtlich vorzugehen“ (so wörtlich EuGH WRP 2019, 1146, Rn. 62 – Fashion ID/Verbraucherzentrale NRW).

bb)

Vorstehende Voraussetzungen sind auch im Streitfall erfüllt. Die Vorschrift des § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG sieht die Unterlassungsklage bei (vermeintlichen) Wettbewerbsverstößen für qualifizierte Einrichtungen wie den Kläger im Verbraucherinteresse vor. Dies umfasst auch Verstöße gegen das Datenschutzrecht, sofern – worum es auch hier geht – subjektive Rechte von Betroffenen, namentlich das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, tangiert sind. Vor diesem Hintergrund musste in Deutschland von der Öffnungsklausel des Art. 80 Abs. 2 DS-GVO insoweit kein gesonderter (nochmaliger) Gebrauch gemacht werden.

cc)

Hinsichtlich der hier als datenschutzrechtswidrig beanstandeten Voreinstellungen hätte aktuell die Klagebefugnis des Klägers überdies auch aus § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UKlaG folgen können. Denn zu den dort angeführten, in § 2 UKlaG bezeichneten Ansprüchen gehören (seit 2016) auch solche wegen Verstößen gegen die in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 UKlaG näher umschriebenen datenschutzrechtlichen Vorschriften, welche zu den Verbraucherschutzgesetzen gehören und um die es auch an dieser Stelle geht. Auch dies steht nach Auffassung des Senats im rechtlichen Einklang mit Art. 80 Abs. 2 DS-GVO (vgl. Boehm in: Simitis/Hornung/Spiecker, Datenschutzrecht, Art. 80, Rn. 20; Bergt in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, 2. Aufl., Art. 80 Rn. 13; Moos/Schefzig in: Taeger/Gabel, DSGVO – BDSG, 3. Aufl., Art. 80 Rn. 24 ff.; Nemitz in: Ehmann/Selmayr, DS-GVO, 2. Aufl., Art. 80 Rn. 12; Barth, WRP 2018, 790, 793; Baumgartner/Sitte, ZD 2018, 555, 558 f.; Uebele, GRUR 2019, 694, 699 f.; Reich, VuR 2018, 293; Schreiber, GRUR-Prax 2018, 371; vgl. ferner auch schon OLG Düsseldorf WRP 2017, 470, 472, Rn. 12; a.A.: Werkmeister in: Gola, DS-GVO, 2. Aufl., Art. 80 Rn. 18; Köhler, WRP 2019, 1279, 1284; Spittka, GRUR-Prax 2019, 272, 273 f.; zweifelnd auch Ohly, GRUR 2019, 686, 688 f.).

2.

Ein auf Wiederholungsgefahr gestützter Unterlassungsantrag ist nur begründet, wenn das beanstandete Verhalten sowohl zur Zeit seiner Begehung rechtswidrig war als auch zum Zeitpunkt der jeweiligen Entscheidung in der jeweiligen Instanz rechtswidrig ist (vgl. BGH GRUR 2019, 947, Rn. 14 - Bring mich nach Hause; a.A. KG [23. Zs.], Urt. v. 27.12.2018 - 23 U 196/13 - BeckRS 2018, 38941, Rn. 28).

Was die hier einschlägigen, aktuellen Vorschriften der §§ 8, 3, 3a UWG angeht, so entsprechen diese - wie bereits ausgeführt (s.o. B II) - ohne inhaltliche Änderungen der 2015 noch geltenden Rechtslage unter §§ 8, 3, 4 Nr. 11 UWG a.F., wohingegen bei den als Marktverhaltensregelungen i.S. von § 4 Nr. 11 UWG a.F. bzw. § 3a UWG in Betracht zu ziehenden Datenschutzregeln die damalige Rechtslage (unter dem BDSG a.F. und dem TMG, dazu nachfolgend B III 2a) und die heutige Rechtslage (unter der DS-GVO, dazu unten B III 2b) gemäß den nachfolgenden Ausführungen jeweils gesondert beurteilt werden sollen:

a)

Zutreffend hat das Landgericht die hier in Rede stehenden Voreinstellungen als Verletzung des vormals geltenden - deutschen - Datenschutzrechts und als sonach unlautere geschäftliche Handlungen angesehen.

aa)

Es handelt sich bei besagten Kontovoreinstellungen, wie das Landgericht zu Recht angenommen hat (LGU 24 f.) und was die Berufung nicht gesondert angreift, um geschäftliche Handlungen der Beklagten i.S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG, welche datenschutzrelevant sind und für die 2015 nach der Senatsrechtsprechung deutsches Datenschutzrecht anwendbar war (zu letzterem Senat BeckRS 2017, 129993, Rn. 35 ff. [n. rkr.]). Gleiches gilt für die landgerichtliche Einordnung (LGU 25) der hier in Rede stehenden Vorschriften der §§ 4, 4a BDSG a.F. und §§ 12, 13 TMG als Marktverhaltensregelungen (i.S. von § 4 Nr. 11 UWG a.F.; vgl. Senat BeckRS 2017, 129993, Rn. 34).

bb)

Nach § 4 Abs. 1 BDSG a.F. sind die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere Vorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat. Nach § 12 TMG gilt Entsprechendes.

(1)

Eine gesetzliche Erlaubnis oder Anordnung gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 BDSG a.F. hat das Landgericht zu Recht verneint.

(a)

Die durch die Voreinstellungen ermöglichte Datenerhebung ist nicht für die Durchführung eines rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnisses mit dem Betroffenen erforderlich (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BDSG a.F.). Sie mögen im Einzelnen je nach Geschmack des Nutzers für die Nutzung des Netzwerks nützlich und behilflich sein. Erforderlich für die Nutzung schlechthin sind sie aber nicht. Das zeigt sich auch daran, dass sämtliche Voreinstellungen, um die es hier geht, ohne weiteres abgewählt werden können, ohne dass dies ersichtlich der weiteren Vertragsdurchführung entgegensteht.

(b)

Auch eine „Erforderlichkeit“ zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG a.F.) ist nicht zu erkennen.

(2)

Gleichfalls zutreffend hat das Landgericht eine wirksame Einwilligung der Betroffenen gemäß § 4 Abs. 1 BDSG a.F. (bzw. § 12 TMG) verneint, weil eine solche dem Maßstab des § 4a Abs. 1 BDSG a.F. (bzw. § 13 Abs. 2 TMG) nicht standhält (LGU 25 f.). Mit dem Landgericht ist Art. 2 lit. h der Richtlinie 95/46 (Datenschutzrichtlinie) dahin auszulegen, dass keine wirksame Einwilligung im Sinne dieser Bestimmung vorliegt, wenn die Speicherung von Informationen oder der Zugriff auf Informationen durch ein voreingestelltes Ankreuzkästchen erlaubt wird, das der Nutzer zur Verweigerung seiner Einwilligung abwählen muss (vgl. auch EuGH GRUR 2019, 1198 - Bundesverband/Planet 49; LG Dresden CR 2019, 604, 605).

b)

Nichts anderes als alles Vorstehende gilt für die in der Sache aktuell geltenden, insoweit inhaltsgleichen Regelungen (vgl. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a, b, f DS-GVO und dazu auch EuGH GRUR 2019, 1198 - Bundesverband/Planet 49), welche wiederum das Marktverhalten i.S. von § 3a UWG regeln (vgl. dazu auch Hasselblatt/Gregor in: Gloy/Loschelder/Danckwerts, Handbuch des Wettbewerbsrechts, 5. Aufl., § 48 Rn. 93 ff., m.w.N., auch zum diesbezügl. Streitstand). Der Senat teilt insoweit auch nicht die Auffassung der Berufung, eine Datenverarbeitung sei schon dann erforderlich i.S. der DS-GVO, wenn sie im Lichte eines legitimen Zwecks angemessen sei. „Erforderlichkeit“ ist mehr als „Angemessenheit“ und ist hier nicht gegeben [s.o. B III 2a bb (1) (a) u. (b)].

c)

Der Verstoß war und ist geeignet, die Interessen von Verbrauchern, nämlich Nutzern des sozialen Netzwerks, spürbar zu beeinträchtigen (§ 3a UWG bzw. § 3 UWG a.F.) und birgt die Gefahr seiner Wiederholung in sich (§ 8 Abs. 1 Satz 1 UWG), da die Beklagte kein vertragsstrafbewehrtes Unterlassungsversprechen abgegeben hat.

IV.

Ebenfalls zu Recht hat das Landgericht im Ausspruch zu 1b cc-hh gemäß Klageanträgen I B.A 1, I B.B 4-6, I B.D 18-19 und I B.C 16 (letzteres = Ausspruch zu 1b hh gemäß Urteilsberichtigung vom 27.11.2018) wegen u.a. datenschutzverletzender Bestimmungen und Nutzungsbedingungen dem auch insoweit klagebefugten Kläger Unterlassungsansprüche gegen die Beklagte aus §§ 8, 3, 3a UWG bzw. § 1 UKlaG zugesprochen (LGU 27-34).

1.

Zur auch hier aus § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG folgenden vormaligen und fortbestehenden wettbewerbsrechtlichen Klagebefugnis des Klägers auch im datenschutzrechtlichen Zusammenhang kann auf obige Ausführungen (B III 1) verwiesen werden. Hinsichtlich hier außerdem geltend gemachter Ansprüche aus § 1 UKlaG folgt die Klagebefugnis des Klägers ohne Weiteres aus § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UKlaG (siehe auch schon LGU 3).

2.

Auf die Unterlassungsklageanträge unter der Gliederungsbezeichnung I B. ist, wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat (LGU 28), das UWG und das UKlaG als deutsches Sachrecht ebenso anwendbar, wie die hier zu kontrollierenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sich an deutschen Rechtsvorschriften messen lassen müssen. Zugestimmt wird auch den Ausführungen des Landgerichts zur streitgegenständlichen Umreißen der hier in Rede stehenden Klageanträge I B.A 1, I B.B 4-6, I B.C 16 und I B.D 18-19 hinsichtlich der Verwendung bestimmter Klauseln (LGU 28 Abs. 2 und 3) und zur Einordnung der insoweit in Rede stehenden Klauseln als Allgemeine Geschäftsbedingungen i.S. von § 305 Abs. 1 BGB (LGU 29 Abs. 1 und 2).

3.

Zutreffend hat das Landgericht die Klausel

Indem du auf "Registrieren" klickst, erklärst du dich mit unseren Nutzungsbedingungen einverstanden und bestätigst, dass du unsere Datenrichtlinie einschließlich unserer Bestimmungen zur Verwendung von Cookies gelesen hast.

als unwirksam gemäß §§ 307, 309 Nr. 12 Buchst. b BGB (Beweislaständerung durch Tatsachenbestätigung) angesehen. Der diesbezüglichen Begründung (LGU 29 f.) wird - auch in Ansehung der Berufungsangriffe - zugestimmt.

4.

Infolge Berufungsteilrücknahme rechtskräftig ist die landgerichtliche Verurteilung im Ausspruch zu 1 b bb gemäß Klageantrag I B.B 2. Untersagt ist und bleibt sonach die Passage

Facebook-Nutzer geben ihre wahren Namen und Daten an und wir benötigen deine Hilfe, damit dies so bleibt. Nachfolgend werden einige Verpflichtungen aufgeführt, die du uns gegenüber bezüglich der Registrierung und der Wahrung der Sicherheit deines Kontos eingehst:

1. Du wirst keine falschen persönlichen Informationen auf Facebook bereitstellen

7. Deine Kontaktdaten sind korrekt und du wirst sie auf dem neuesten Stand halten.

5.

Zutreffend hat das Landgericht die Klausel

Die folgenden Bestimmungen gelten für Nutzer sowie Nicht-Nutzer, die mit Facebook außerhalb der USA interagieren:

1. Du bist damit einverstanden, dass deine persönlichen Daten in die USA weitergeleitet und dort verarbeitet werden.

als unwirksam gemäß § 307 Abs. 1 BGB i.V. mit §§ 4, 4a BDSG a.F., §§ 12, 13 TMG angesehen. Der diesbezüglichen Begründung (LGU 32) wird zugestimmt. Den Angriffen der Berufung hält das stand. Die Berufung übersieht, dass die Klausel in keinerlei optischem oder wenigstens „verlinktem“ Zusammenhang mit irgendeinem Erläuterungstext stand, sondern allenfalls woanders, was - entgegen der Berufung - aber nicht genügt. Die vom Landgericht - mit Recht - vermissten Informationen würden auch weder zu einer „Überfrachtung datenschutzrechtlicher

Informationen“ führen, noch geht es hier in erster Linie um eine “Darstellung der genauen Gesetzeslage in einem Drittland“. Unter dem aktuellen Regime der Art. 6, 7 DS-GVO gilt nichts anderes.

6.

Zutreffend hat das Landgericht die Klausel

1. Du erteilst uns die Erlaubnis, sofern du in den Privatsphäre-Einstellungen nichts anderes festgelegt hast, deinen Namen und dein Profilbild für kommerzielle, gesponsorte oder verwandte Inhalte (wie z.B. einer Marke, die dir gefällt), die von uns zur Verfügung gestellt oder gestaltet werden, einzusetzen.

als unwirksam gemäß § 307 Abs. 1 BGB i.V. mit §§ 4, 4a BDSG a.F. angesehen. Der diesbezüglichen Begründung (LGU 32) wird - auch in Ansehung der Berufungsangriffe - zugestimmt (vgl. auch insoweit nunmehr EuGH GRUR 2019, 1198 - Bundesverband/Planet 49). Unter dem aktuellen Regime der Art. 6, 7 DS-GVO gilt nichts anderes (vgl. auch insoweit nunmehr EuGH GRUR 2019, 1198 - Bundesverband/Planet 49).

7.

Zutreffend hat das Landgericht die Klausel

Mit deiner Nutzung der Facebook-Dienste oder dem Zugriff darauf stimmst du zu, dass wir solche Inhalte und Informationen im Einklang mit der Datenrichtlinie in ihrer jeweils geänderten Fassung sammeln und verwenden können.

als unwirksam gemäß § 307 Abs. 1 BGB i.V. mit §§ 4, 4a BDSG a.F., §§ 12,13 TMG angesehen. Der diesbezüglichen Begründung (LGU 33) wird zugestimmt (vgl. auch insoweit nunmehr EuGH GRUR 2019, 1198 - Bundesverband/Planet 49). Den Angriffen der Berufung hält das stand. Ohne Belang ist das Vorbringen, die Beklagte würde die Nutzer über jede Änderung informieren. Denn die hier in Rede stehende Klausel handelt von einer bereits jetzt, also im Vorhinein, gewissermaßen „blind“ erteilten Zustimmung zu jedweder zukünftigen Änderung, ungeachtet ihres Inhalts oder ihrer später dann vielleicht irgendwann einmal erfolgten Bekanntgabe in irgendeiner Form. Dass das nicht rechtens ist, sollte keiner weiteren Vertiefung bedürfen. Dass die - per Link erreichbare - Datenrichtlinie transparent sei, ist allein die Auffassung der Berufung und wird vom Senat nicht geteilt.

Unter dem aktuellen Regime der Art. 6, 7 DS-GVO gilt nichts anderes (vgl. auch insoweit nunmehr EuGH GRUR 2019, 1198 - Bundesverband/Planet 49).

8.

Zutreffend hat das Landgericht die beiden Klauseln

Durch die Nutzung unserer Dienste nach dem 30. Januar 2015 stimmst Du unseren aktualisierten Bedingungen sowie unserer aktualisierten Datenschutzrichtlinie und Cookies-Richtlinie zu

[und/oder]

und erklärst dich außerdem damit einverstanden, dass Du verbesserte Werbeanzeigen siehst, die auf den von Dir genutzten Apps und Webseiten basieren.

als unwirksam gemäß § 307 Abs. 1, 2 Nr. 1 BGB angesehen. Der diesbezüglichen Begründung (LGu 33 f.) wird zugestimmt. Den Angriffen der Berufung hält das stand. Insbesondere teilt der Senat die Ansicht des Landgerichts, dass durch bloße Weiternutzung von Facebook keine gemäß §§ 4, 4a BDSG a.F. oder Art. 6, 7 DS-GVO wirksame Einwilligung in eine (geänderte) Datenverarbeitung gesehen werden kann.

9.

Zutreffend hat das Landgericht die Klausel

Neuer Eigentümer

Sollten sich die Eigentums- oder Machtverhältnisse aller bzw. eines Teils unserer Dienste oder ihrer Vermögenswerte ändern, können wir deine Informationen an den neuen Eigentümer übertragen.

als unwirksam gemäß § 307 Abs. 1, 2 Nr. 1 BGB angesehen (und die diesbezügliche Unterlassungspflicht im Berichtigungsbeschluss vom 27.11.2018 ausgeurteilt). Der diesbezüglichen Begründung (LGu 33, 35, 36) wird zugestimmt. Den Angriffen der Berufung hält das stand. Insbesondere teilt der Senat die Ansicht des Landgerichts, dass es sich hier um eine der AGB-Kontrolle zugängliche Regelung („wir können übertragen“ i.S. von „wir dürfen übertragen“ oder „Du willigst in die Übertragungsmöglichkeit ein“) und nicht um eine bloße Information handelt.

10.

Alle vorstehend genannten Verstöße bergen wiederum die Gefahr ihrer Wiederholung in sich (§ 8 Abs. 1 Satz 1 UWG), da die Beklagte (auch insoweit) kein vertragsstrafbewehrtes Unterlassungsversprechen abgegeben hat.

V.

Nach allem ebenfalls zu Recht hat das Landgericht im Ausspruch zu 2 dem Kläger einen Abmahnkostenerstattungsanspruch gegen die Beklagte in Höhe von 214 € nebst Rechtshängigkeitszinsen aus §§ 5 UKlaG, 12 Abs. 1 Satz 2 UWG, §§ 288, 291 BGB zugesprochen (LGu 36), wogegen die Berufung keine gesonderten Angriffe richtet.

C.

Die Berufung des Klägers, mit der er seine Unterlassungsbegehren, soweit vom Landgericht abgewiesen, weiter verfolgt, ist zulässig, hat in der Sache aber keinen Erfolg. Zu Recht hat das Landgericht lauterkeits- und unterlassungsklagerechtliche Ansprüche wegen der insoweit in Rede stehenden Ausgestaltungen des Internetauftritts der Beklagten verneint. Im Einzelnen:

I.

Zutreffend hat das Landgericht den Unterlassungsklageantrag zu A 1 hinsichtlich der Werbeaussage „Facebook ist und bleibt kostenlos“ abgewiesen. Der Senat stimmt der diesbezüglichen Begründung (LGu 27) zu, dass und warum hier weder eine unzulässige Gratis-Werbung i.S. von Nr. 21 Anh. zu § 3 Abs. 3 UWG noch eine Irreführung i.S. von § 5 UWG vorliegt. Insbesondere meint auch der Senat, dass die angegriffene Aussage sich - auch unter Berücksichtigung des konkreten kontextuellen Umfelds (Anmeldemaske) - auf die Freiheit von allein pekuniären oder sonst vermögensschmälernden Gegenleistungen bezieht (und nicht von sonstigen „Nachteilen“ irgendwelcher Art) und auch so verstanden wird (auch von Minderjährigen) und deshalb nicht im Hinblick darauf unzutreffend oder irreführend ist, dass der Kunde (ggf.) „mit seinen Daten bezahlt“. Eine solche Deutung oder ein solches Verständnis der angegriffenen Aussage hält der Senat für fernliegend.

Aus BT-Drucksache 17/13951, S. 72, folgt nichts anderes, wenn der Gesetzgeber dort (am 12.06.2013) - in gänzlich anderem Zusammenhang - ausführte, auch Verträge, bei denen der Verbraucher für die Erbringung einer Dienstleistung dem Unternehmer im Gegenzug personenbezogene Daten mitteile und in eine

Speicherung, Nutzung oder Weitergabe einwillige, könnten solche über eine „entgeltliche Leistung“ i.S. von § 312 Abs. 1 BGB in damaliger Entwurfsfassung sein. Denn diese vom Gesetzgeber seinerzeit gewünschte Auslegung einer rechtlichen Formulierung „entgeltliche Leistung“ sagt nichts aus über das tatsächliche - wie ausgeführt: diametrale - Verkehrsverständnis des Publikums zum Begriff „kostenlos“.

II.

Im Ergebnis zutreffend hat das Landgericht den Unterlassungsklageantrag zu B.B 3 (jetzt Berufungsantrag B.A. 1) hinsichtlich der „Verpflichtung[...] Du wirst Facebook nicht verwenden, wenn du unter 13 Jahre alt bist“ abgewiesen. Nach Auffassung des Senats liegen die Voraussetzungen des insoweit klägerseits herangezogenen § 309 Nr. 12 Buchst. b BGB bereits deshalb nicht vor, weil die Klausel keine Tatsachenbestätigung zum Lebensalter impliziert. Es handelt sich vielmehr um ein Gebot („Verpflichtung“), Facebook nicht bei geringerem als besagtem Lebensalter zu nutzen, also ein Verbot. Wer Facebook bei dieser Sachlage nutzt, bestätigt also - egal wie alt er ist - kein bestimmtes Lebensalter, sondern ist mit besagter Klausel allein darüber aufgeklärt und in den Status gesetzt, ein „erlaubter“ oder „verbotener“ Nutzer zu sein. Wer als Kunde ein Geschäftslokal betritt, an dessen Eingang ein Schild „Zutritt erst ab 18“ hängt, „bestätigt“ damit nicht, dass er 18 Jahre oder älter ist, sondern wird nur - je nach Alter - gewahrt, dass er das Lokal erlaubtermaßen oder verbotenerweise betritt. Die gegenteilige Sicht impliziert, dass jedermann sich stets an sämtliche Ge- und Verbote hält, was aber erfahrungswidrig ist. Der Schutzzweck des § 309 Nr. 12 Buchst. b BGB ist im Streitfall auch nicht tangiert. Denn zur Frage des Lebensalters besteht in der Regel - was jeder weiß - keinerlei Beweis(lastverschiebungs)risiko, weil es amtlich dokumentiert ist. Erst Recht gilt das für die (neue) Argumentation der Berufung: Die Norm schützt nicht den verbotswidrig nutzenden Kunden (der jünger als 13 Jahre ist) in seinem Wunsch, insoweit später bestimmte (Minderjährigen-) Rechte geltend machen zu können, ohne sich zugleich dem „Vorwurf falscher Angaben aussetzen“ zu müssen (zumal sich eine solche „Angabe“ der bloßen tatsächlichen Nutzung - wie dargelegt - gerade nicht entnehmen lässt).

III.

Gleichfalls zutreffend hat das Landgericht die Unterlassungsklageanträge zu B.C 7-15 und 17 (jetzt Berufungsanträge B.B 3-12) hinsichtlich der dort

wiedergegebenen Passagen der Datenschutzrichtlinie abgewiesen. Der Senat stimmt der diesbezüglichen Begründung (LGU 35-36) zu, dass und warum diesen Passagen für sich genommen die Eigenschaft allgemeiner Geschäftsbedingungen abgeht, weil sie insoweit nicht regelnden, sondern rein informatorischen Charakters sind (a.A. KG [23. Zs.], Urt. v. 21.03.2019 - 23 U 268/13 - juris-Rn. 68 [n. rkr.]; vgl. a. Urt. v. 27.12.2018 - 23 U 196/13 - BeckRS 2018, 38941, Rn. 17) und die dort angekündigten Verfahrensweisen der Datenverarbeitung als solche an dieser Stelle nicht Gegenstand des Angriffs des Klägers sind. Auf einem anderen Blatt steht, ob an anderer Stelle im Internetauftritt der Beklagten eine Zustimmung des Nutzers zur Datenschutzrichtlinie oder einzelnen dort dargestellten Verfahrensweisen vorgesehen ist, was durchaus eine vertragsregelnde, an den §§ 307 ff. BGB zu messende, allgemeine Geschäftsbedingung darstellen kann, worum es an dieser Stelle laut Klageanträgen und -begründung aber nicht geht.

D.

Die Entscheidung zu den Kosten beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO.

E.

Die Entscheidungen zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgen aus § 708 Nr. 10, § 711 ZPO.

F.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO nicht vorliegen. Die Fragen zur Klagebefugnis nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG wegen Verstößen gegen die DS-GVO und zur Einordnung von Vorschriften der DS-GVO als Marktverhaltensregelungen i.S. von § 3a UWG liegen dem BGH bereits im dort anhängigen Revisionsverfahren der hier wie dort streitenden Parteien - I ZR 186/17 - zur Klärung vor (siehe auch die dortige Verfügung vom 04.12.2018).

Ausgefertigt

Jusuzbeschäftigten

